

Übersicht der Massnahmen

1. Wärmedämmung der Gebäudehülle M-01	2
2. Holzheizungen bis 70 kW M-02.....	4
3. Holzheizungen ab 70kW (automatische Feuerung) M-03	6
4. Holzheizung ab 70kW M-04	8
5. Luft-Wasser Wärmepumpe M-05	10
6. Wasser/Wasser & Sole/Wasser Wärmepumpe M-06.....	12
7. Anschluss an ein Wärmenetz M-07.....	14
8. Thermische Solaranlage M-08	16
9. Minergie P/A Sanierung M-12	18
10. Minergie P Neubau M-16	20
11. Neubau/ Erweiterung Wärmenetz/-erzeuger M-18	22
12. Thermische Solaranlage Neubau GL-19	24
13. Beleuchtungsanlagen GL-24	26
15. Gebäudeautomation GL-25	28
16. Energiecoaching GLIM-10	29

1. Wärmedämmung der Gebäudehülle M-01

Für die Förderung der Sanierung einer bestehenden Gebäudehülle gelten folgende Bedingungen:

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes und der kantonalen Energieverordnung, insbesondere die Bestimmungen der Vollzugsverordnung über den Energiefonds.
2. Pro EGID (eidgenössische Gebäudeidentifikationsnummer) muss ein Gesuch eingereicht werden.
3. Anspruchsberechtigt sind Eigentümer von Liegenschaften resp. Grundstücken die sich auf dem Kantonsgebiet Glarus befinden.
4. Kantonale Bauten und Bauten anderer Kantone sind nicht förderberechtigt.
5. CO₂-Steuer befreite Unternehmungen sind nicht förderberechtigt.
6. Für Liegenschaften auf dem Gemeindegebiet Glarus Süd werden die Beiträge gegenüber Glarus und Glarus Nord um 25% erhöht.
7. Das Gesuch muss vor Bau- Installationsbeginn eingereicht werden. Wenn Sie das Gesuch eingereicht haben, können Sie anschliessend vor Erhalt des Förderbescheids auf eigenes Risiko mit dem Bau beginnen.
8. Beitragsberechtigt sind nur Sanierungen an Gebäuden mit Baubewilligungsjahr vor 2000.
9. Die beantragten Bauteile umschliessen bereits beheizte Gebäudeteile oder Estrich - resp. Kellerräume.
10. Folgende U-Wert-Bedingungen sind einzuhalten:
<= 0.20 W/m²K für Bauteile gegen Aussenklima oder bis zwei Meter im Erdreich.
<= 0.25 W/m²K für Wand und Boden gegen Erdreich mehr als zwei Meter im Erdreich.
11. Die beantragten Bauteile erreichen den geforderten U-Wert nicht bereits schon vor der Erneuerung.
12. Die Verbesserung des U-Wertes beträgt mindestens 0.07 W/m²K.
13. Bei geschützten Bauten, die Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden sind und die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, können Erleichterungen gewährt werden: <= 0.30 W/m²K für Bauteile gegen Aussenklima oder bis zwei Meter im Erdreich.
14. Ab 10'000 Fr. Förderbeitrag pro Gesuch muss ein GEAK Plus vorgewiesen werden. www.geak.ch (Wenn für den Gebäudetyp kein GEAK Plus erstellt werden kann, liegt eine Grobanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE vor)
15. Die Minimale Fördersumme pro Gesuch beträgt 1'000.- Fr
16. Gefördert werden die Flächen, welche nach der Ausführung gemäss den Bedingungen des Gebäudeprogramms saniert wurden.
17. Der Beitragssatz darf maximal 50 % der massnahmenbezogenen Gesamtinvestitionen betragen. Projektanpassungen werden bei der Abschlusseinreichung bis max. 20% vom zugesicherten Beitrag berücksichtigt.
18. Fenster werden nur unterstützt, wenn die umliegenden Flächen mit saniert bzw. isoliert werden.
19. Folgende Bauteile sind nicht förderberechtigt: Balkonüberdeckungen, Vordächer, Mauerscheiben bzw. Balkone, Estrichböden, Kellerdecken, Mauervorsprünge und Schotten.
20. Werden bei einer Sanierung bestehende Räume neu beheizt, zusätzlicher Wohnraum auf- oder angebaut, sind die betreffenden Sanierungen bzw. Neueinbauten nicht beitragsberechtigt.
21. Anbauten oder Aufstockungen sind nicht förderberechtigt.
22. Die Projektierung und Ausführung der Sanierung muss durch eine ausgewiesene Fachperson erfolgen. Die Fachperson ist für die Aufklärung des Bauherrn über die Vermeidung von Bauschäden verantwortlich (wichtig bei Fenstersanierungen, fachgerechte Ausführung, richtiges Lüften usw.).
23. Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in die Planungsunterlagen und eine allfällige Stichprobenkontrolle am Bau oder eine Schlussabnahme.
24. Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragsätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.

25. Der Kanton Glarus, vertreten durch die Fachstelle Energie, kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die mit der Planung, der Erstellung und dem Betrieb der geförderten Bauten und Anlagen entstehen können.
26. Die vom Kanton ausbezahlten Fördermittel müssen auf der Steuererklärung beim Liegenschaftsunterhalt in Abzug gebracht werden.
27. Die Fachstelle Energie hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit dem Beitragsgesuch zusammenhängenden Akten zu verlangen und Kontrollen an den ausgeführten Bauten und Anlagen vorzunehmen.
28. Der Gesuchsteller willigt mit der Einreichung des Fördergesuchs in die Herausgabe aller in Zusammenhang mit dem Fördergesuch stehenden Daten durch das Departement Bau und Umwelt, Fachstelle Energie, an Dritte, insbesondere an die schweizerische Steuerbehörden (Gemeinde, Kanton und Bund), an Schlichtungsstellen und Gerichtsbehörden, sowie an Mieter und Pächter des Gesuchstellers, ein.
29. Es besteht grundsätzlich kein Anrecht auf Fördergelder (Art. 38, Abs.1 des kantonalen Energiegesetzes). Förderbeiträge können nur im Rahmen des jährlichen Budgets ausgerichtet werden. Bei knappen Mitteln entscheidet die Fondsverwaltung des Energiefonds über die Priorität der zu fördernden Projekte. Bei ausgeschöpftem Budget kann die Auszahlung auf das folgende Jahr verschoben werden.
30. Erzielt eine vom Kanton finanziell geförderte Massnahme eine Wirkung in Form einer CO₂-Einsparung, so beansprucht der Kanton diese CO₂-Wirkung für die Abrechnung der Globalbeiträge gegenüber dem Bund. Die CO₂-Wirkung kann nicht aufgeteilt oder anderen Organisationen abgetreten werden. Die von der CO₂-Abgabe gemäss dem Gesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen befreiten Unternehmen sind nicht förderberechtigt, sofern es sich um vom Bund durch Globalbeiträge mitfinanzierte Förderprogramme handelt.

Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Situationsplan mit Kennzeichnung des Objektes
- Aktuelle Fotos der Gebäudeansichten und der zu sanierenden Gebäudeteile (auch bei Flachdachsaniierungen)
- Bei Anbauten oder Aufstockungen farbige, aktuelle Baueingabepläne
- Offerten der zur dämmtechnischen Sanierung relevanten Bauarbeiten
- Flächenberechnungen: (Auf der Basis von Plänen oder Fotos mit Flächenvermessung)
- U-Wert Berechnungen der Bauteile (bestehende Schichten sind zu bezeichnen)
- GEAK Plus (bei Wohnbauten, Schulen und einfachen Verwaltungsbauten) bzw. Gebäudeanalyse (sofern erforderlich)
- Fotos, Pläne oder Rechnungen bestehender Dämmungen, welche für die Erreichung des U-Wertes angerechnet werden

Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular
- Rechnungskopien (mit Hinweis auf die relevanten Arbeitspositionen)
- Flächenberechnung (sofern verändert)
- Fotos der Gebäudeansichten oder der sanierten Gebäudeteile

2. Holzheizungen bis 70 kW

M-02

Förderbedingungen für den Einbau einer Stückholzfeuerung oder eine Pelletfeuerung mit Tagesbehälter.

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes und der kantonalen Energieverordnung, insbesondere die Bestimmungen der Vollzugsverordnung über den Energiefonds.
2. Pro EGID (eidgenössische Gebäudeidentifikationsnummer) muss ein Gesuch eingereicht werden.
3. Anspruchsberechtigt sind Eigentümer von Liegenschaften resp. Grundstücken die sich auf dem Kantonsgebiet Glarus befinden.
4. Kantonale Bauten und bauten anderer Kantone sind nicht Förderberechtigt.
5. Das Gesuch muss vor Bau- Installationsbeginn eingereicht werden. Wenn Sie das Gesuch eingereicht haben, können Sie anschliessend vor Erhalt des Förderbescheids auf eigenes Risiko mit der Installation beginnen.
6. Die Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
7. Die Anlage verfügt über ein Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz oder gleichwertig.
8. Beiträge erhalten neu installierte Holzfeuerungsanlagen bis max. 70 kW Feuerungswärmeleistung, die den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes (min. 5 Jahre) als Hauptheizung decken und die in ein hydraulisches Wärmeverteilsystem eingebunden sind.
9. Es werden nur Fördergelder zugesichert und gesprochen, wenn nach der Installation der Holzfeuerung keine andere vollwertige zentrale Beheizung des Gebäudes vorhanden ist.
10. Der Förderbeitrag wird mit max. 50 Wth installierter Kesselnennleistung pro m² EBF bemessen. Der Beitragssatz darf maximal 50 % der massnahmenbezogenen Gesamtinvestitionen betragen.
11. Für die Zusicherung ist die Leistungsgarantie von Energie Schweiz vorzuweisen.
12. Die Anlage muss dem neuesten Stand der Technik entsprechen und alle gesetzlichen Vorschriften einhalten:
13. Handbesockte Anlagen sind mit einem Wärmespeicher auszurüsten, der ein minimales Volumen gemäss „Reglement CH-Qualitätssiegel für Holzheizungen im Wohnbereich und Holzheizkessel“ aufweist.
14. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert und montiert werden. Ansonsten kann der zugesicherte Förderbeitrag verweigert werden.
15. Beitragsberechtigt sind für die gesamte Liegenschaft neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelspeicheröfen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen befeuerten Einzel- und Etagenöfen.
16. Nicht beitragsberechtigt sind Erweiterungen, Ausbauten oder Anpassungen bestehender Wärmeverteilsysteme.
17. Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragsätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.
18. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
19. Die vom Kanton ausbezahlten Fördermittel müssen auf der Steuererklärung beim Liegenschaftsunterhalt in Abzug gebracht werden.
20. Die Fachstelle Energie hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit dem Beitragsgesuch zusammenhängenden Akten zu verlangen und Kontrollen an den ausgeführten Bauten und Anlagen vorzunehmen.
21. Der Kanton Glarus, vertreten durch die Fachstelle Energie, kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die mit der Planung, der Erstellung und dem Betrieb der geförderten Bauten und Anlagen entstehen können.
22. Der Gesuchsteller willigt mit der Einreichung des Fördergesuchs in die Herausgabe aller in Zusammenhang mit dem Fördergesuch stehenden Daten durch das Departement Bau und Umwelt, Fachstelle Energie, an Dritte, insbesondere an die schweizerische Steuerbehörden (Gemeinde, Kanton und Bund), an Schlichtungsstellen und Gerichtsbehörden, sowie an Mieter und Pächter des Gesuchstellers, ein.

23. Es besteht grundsätzlich kein Anrecht auf Fördergelder (Art. 38, Abs.1 des kantonalen Energiegesetzes). Förderbeiträge können nur im Rahmen des jährlichen Budgets ausgerichtet werden. Bei knappen Mitteln entscheidet die Fondsverwaltung des Energiefonds über die Priorität der zu fördernden Projekte. Bei ausgeschöpftem Budget kann die Auszahlung auf das folgende Jahr verschoben werden.
24. Erzielt eine vom Kanton finanziell geförderte Massnahme eine Wirkung in Form einer CO₂-Einsparung, so beansprucht der Kanton diese CO₂-Wirkung für die Abrechnung der Globalbeiträge gegenüber dem Bund. Die CO₂-Wirkung kann nicht aufgeteilt oder anderen Organisationen abgetreten werden. Die von der CO₂-Abgabe gemäss dem Gesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen befreiten Unternehmen sind nicht förderberechtigt, sofern es sich um vom Bund durch Globalbeiträge mitfinanzierte Förderprogramme handelt.

Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Anlagenschema, Anlagenübersicht
- Produktdokumentation
- Heizleistungsbedarf und Energiebedarfsberechnung
- Offerten der Feuerungsanlage und der Heizverteilung (Investitionsrechnung)
- Unterzeichnete Leistungsgarantie von Energie Schweiz

Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular
- Inbetriebnahme Protokoll
- Zertifikate
- Rechnungen

3. Holzheizungen ab 70kW (automatische Feuerung)

M-03

Für den Einbau einer automatischen Feuerung bis 70kW Feuerungswärmeleistung gelten folgende Bedingungen.

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes und der kantonalen Energieverordnung, insbesondere die Bestimmungen der Vollzugsverordnung über den Energiefonds.
2. Pro EGID (eidgenössische Gebäudeidentifikationsnummer) muss ein Gesuch eingereicht werden.
3. Anspruchsberechtigt sind Eigentümer von Liegenschaften resp. Grundstücken die sich auf dem Kantonsgebiet Glarus befinden.
4. Kantonale Bauten und bauten anderer Kantone sind nicht Förderberechtigt.
5. Das Gesuch muss vor Bau- Installationsbeginn eingereicht werden. Wenn Sie das Gesuch eingereicht haben, können Sie anschliessend vor Erhalt des Förderbescheids auf eigenes Risiko mit der Installation beginnen.
6. Die Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung
7. Die Anlage verfügt über ein Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz oder gleichwertig.
8. Beiträge erhalten neu installierte Holzfeuerungsanlagen bis max. 70 kW Feuerungswärmeleistung, die den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes (min. 5 Jahre) als Hauptheizung decken und die in ein hydraulisches Wärmeverteilsystem eingebunden sind.
9. Es werden nur Fördergelder zugesichert und gesprochen, wenn nach der Installation der Holzheizung keine andere vollwertige zentrale Beheizung des Gebäudes vorhanden ist.
10. Der Förderbeitrag wird mit max. 50 Wth installierter Kesselnennleistung pro m² EBF bemessen. Der Beitragsatz darf maximal 50 % der massnahmenbezogenen Gesamtinvestitionen betragen.
11. Die Leistungsgarantie von Energie Schweiz liegt von einer Fachperson einer Fachfirma unterschrieben vor.
12. Die Anlage muss dem neuesten Stand der Technik entsprechen und alle gesetzlichen Vorschriften einhalten:
13. Beitragsberechtigt sind für die gesamte Liegenschaft neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen befeuerten Einzel- und Etagenöfen. Nicht Beitragsberechtigt sind Erweiterungen, Ausbauten oder Anpassungen bestehender Wärmeverteilsysteme.
14. Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragsätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.
15. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
16. Die vom Kanton ausbezahlten Fördermittel müssen auf der Steuererklärung beim Liegenschaftsunterhalt in Abzug gebracht werden.
17. Die Fachstelle Energie hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit dem Beitragsgesuch zusammenhängenden Akten zu verlangen und Kontrollen an den ausgeführten Bauten und Anlagen vorzunehmen.
18. Der Kanton Glarus, vertreten durch die Fachstelle Energie, kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die mit der Planung, der Erstellung und dem Betrieb der geförderten Bauten und Anlagen entstehen können.
19. Der Gesuchsteller willigt mit der Einreichung des Fördergesuchs in die Herausgabe aller in Zusammenhang mit dem Fördergesuch stehenden Daten durch das Departement Bau und Umwelt, Fachstelle Energie, an Dritte, insbesondere an die schweizerische Steuerbehörden (Gemeinde, Kanton und Bund), an Schlichtungsstellen und Gerichtsbehörden, sowie an Mieter und Pächter des Gesuchstellers, ein.
20. Es besteht grundsätzlich kein Anrecht auf Fördergelder (Art. 38, Abs.1 des kantonalen Energiegesetzes). Förderbeiträge können nur im Rahmen des jährlichen Budgets ausgerichtet werden. Bei knappen Mitteln entscheidet die Fondsverwaltung des

Energiefonds über die Priorität der zu fördernden Projekte. Bei ausgeschöpftem Budget kann die Auszahlung auf das folgende Jahr verschoben werden.

21. Erzielt eine vom Kanton finanziell geförderte Massnahme eine Wirkung in Form einer CO₂-Einsparung, so beansprucht der Kanton diese CO₂-Wirkung für die Abrechnung der Globalbeiträge gegenüber dem Bund. Die CO₂-Wirkung kann nicht aufgeteilt oder anderen Organisationen abgetreten werden. Die von der CO₂-Abgabe gemäss dem Gesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen befreiten Unternehmen sind nicht förderberechtigt, sofern es sich um vom Bund durch Globalbeiträge mitfinanzierte Förderprogramme handelt.

Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Anlagenschema, Anlagenübersicht
- Produktdokumentation
- Energiebedarfsberechnung
- Offerten der Feuerungsanlage und der Heizverteilung (Investitionskostenrechnung)
- Unterzeichnete Leistungsgarantie von Energie Schweiz

Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Abschlussformular
- Inbetriebnahme Protokoll
- Zertifikate
- Rechnungen

4. Holzheizung ab 70kW

M-04

Für den Einbau einer automatischen Feuerung über 70kW Feuerungswärmeleistung gelten folgende Bedingungen.

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes und der kantonalen Energieverordnung, insbesondere die Bestimmungen der Vollzugsverordnung über den Energiefonds.
2. Pro EGID (eidgenössische Gebäudeidentifikationsnummer) muss ein Gesuch eingereicht werden.
3. Anspruchsberechtigt sind Eigentümer von Liegenschaften resp. Grundstücken die sich auf dem Kantonsgebiet Glarus befinden.
4. Kantonale Bauten und bauten anderer Kantone sind nicht Förderberechtigt.
5. Das Gesuch muss vor Bau- Installationsbeginn eingereicht werden. Wenn Sie das Gesuch eingereicht haben, können Sie anschliessend vor Erhalt des Förderbescheids auf eigenes Risiko mit der Installation beginnen.
6. Die Holzfeuerungsanlage muss ein bestehendes Gebäude (mindestens 5 Jahre alt) mit Wärme versorgen.
7. Die Holzfeuerungsanlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
8. Beiträge erhalten neu installierte Holzfeuerungsanlagen ab 70 kW (ohne Wärmenetz) Leistungsbereich nicht beschränkt. Mit Wärmenetz max. 300 kW Feuerungswärmeleistung. Darüber Förderung mit Massnahme (M-18).
9. Die Holzfeuerung wird als Hauptheizung eingesetzt und die Wärmeverteilung verfügt über ein hydraulisches Wärmeverteilsystem.
10. Die Anlage muss dem neuesten Stand der Technik entsprechen und alle gesetzlichen Vorschriften einhalten:
11.
 - a. Die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung LRV (SR 814.318.142.1) vom 16. Dezember 1985 (Stand 1. August 2016) für Holzfeuerungen müssen eingehalten werden.
 - b. Installierter Holzheizkessel muss über das „Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz“ verfügen.
 - c. Lastbereich Holzfeuerungskessel: 30 – 100 %
 - d. Einbau eines geeichten Wärmezählers bei der Holzfeuerung bzw. beim Abgang ans Wärmenetz. Bei bivalent betriebenen Anlagen ist pro Wärmeerzeuger ein Wärmezähler zu installieren.
12. Leistungsanteile für Prozesswärme oder zur Stromerzeugung sowie holzverarbeitende Betriebe sind von der Förderung ausgeschlossen.
13. Anlagen mit Kostendeckender Einspeisevergütung KEV: Förderberechtigt ist ausschliesslich die Wärmeproduktion aus Anlagen mit Stromproduktion, die über die energetischen Mindestanforderungen der KEV hinausgeht (projektspezifisch nachzuweisen.)
14. Der Förderbeitrag wird mit max. 50 Wth installierter Kesselnennleistung pro m² EBF bemessen. Der Beitragsatz darf maximal 50 % der massnahmenbezogenen Gesamtinvestitionen betragen.
15. Vollständige, termingerechte Anwendung von QM Holzheizwerke (www.qmholzheizwerke.ch) ist nachzuweisen.
16. Beitragsberechtigt sind für die gesamte Liegenschaft neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraum-heizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen befeuerten Einzel- und Etagenöfen. Nicht beitragsberechtigt sind Erweiterungen, Ausbauten oder Anpassungen bestehender Wärmeverteilsysteme.
17. Eine Auszahlung erfolgt erst nach erfolgreicher Abnahmemessung (gemäss LRV).
18. Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragsätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.
19. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
20. Die vom Kanton ausbezahlten Fördermittel müssen auf der Steuererklärung beim Liegenschaftsunterhalt in Abzug gebracht werden.

21. Die Fachstelle Energie hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit dem Beitragsgesuch zusammenhängenden Akten zu verlangen und Kontrollen an den ausgeführten Bauten und Anlagen vorzunehmen.
22. Der Kanton Glarus, vertreten durch die Fachstelle Energie, kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die mit der Planung, der Erstellung und dem Betrieb der geförderten Bauten und Anlagen entstehen können.
23. Der Gesuchsteller willigt mit der Einreichung des Fördergesuchs in die Herausgabe aller in Zusammenhang mit dem Fördergesuch stehenden Daten durch das Departement Bau und Umwelt, Fachstelle Energie, an Dritte, insbesondere an die schweizerische Steuerbehörden (Gemeinde, Kanton und Bund), an Schlichtungsstellen und Gerichtsbehörden, sowie an Mieter und Pächter des Gesuchstellers, ein.
24. Es besteht grundsätzlich kein Anrecht auf Fördergelder (Art. 38, Abs.1 des kantonalen Energiegesetzes). Förderbeiträge können nur im Rahmen des jährlichen Budgets ausgerichtet werden. Bei knappen Mitteln entscheidet die Fondsverwaltung des Energiefonds über die Priorität der zu fördernden Projekte.
25. Bei ausgeschöpftem Budget kann die Auszahlung auf das folgende Jahr verschoben werden. Erzielt eine vom Kanton finanziell geförderte Massnahme eine Wirkung in Form einer CO₂-Einsparung, so beansprucht der Kanton diese CO₂-Wirkung für die Abrechnung der Globalbeiträge gegenüber dem Bund. Die CO₂-Wirkung kann nicht aufgeteilt oder anderen Organisationen abgetreten werden. Die von der CO₂-Abgabe gemäss dem Gesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen befreiten Unternehmen sind nicht förderberechtigt, sofern es sich um vom Bund durch Globalbeiträge mitfinanzierte Förderprogramme handelt.

Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Situationsplan mit Kennzeichnung des Objektes
- Offerten, Investitionskostenrechnung
- Heizleistungsbedarf und Energiebedarfsberechnung
- Anlagenschema, Anlagenübersicht
- Produktdokumentation
- Unterzeichnete Leistungsgarantie von Energie Schweiz

Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular
- Inbetriebnahme Protokoll
- Nachweis QM Holzheizwerke
- Rechnungen

5. Luft-Wasser Wärmepumpe

M-05

Für den Ersatz einer Öl- Gas- oder Elektroheizung durch eine Luft / Wasser Wärmepumpe gelten folgende Bedingungen.

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes und der kantonalen Energieverordnung, insbesondere die Bestimmungen der Vollzugsverordnung über den Energiefonds.
2. Pro EGID (eidgenössische Gebäudeidentifikationsnummer) muss ein Gesuch eingereicht werden.
3. Anspruchsberechtigt sind Eigentümer von Liegenschaften resp. Grundstücken die sich auf dem Kantonsgebiet Glarus befinden.
4. Kantonale Bauten und bauten anderer Kantone sind nicht Förderberechtigt.
5. Das Gesuch muss vor Bau- Installationsbeginn eingereicht werden. Wenn Sie das Gesuch eingereicht haben, können Sie anschliessend vor Erhalt des Förderbescheids auf eigenes Risiko mit der Installation beginnen.
6. Die Wärmepumpe ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder eine Elektroheizung.
7. Beiträge erhalten neu installierte, elektrisch betriebene Luft / Wasser-Wärmepumpenanlagen die den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung decken und die in ein hydraulisches Wärmeverteilsystem eingebunden sind.
8. Beitragsberechtigt sind für die gesamte Liegenschaft neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen befeuerten Einzel- und Etagenöfen.
9. Nicht beitragsberechtigt sind Erweiterungen, Ausbauten oder Anpassungen bestehender Wärmeverteilsysteme.
10. Es werden nur Fördergelder zugesichert, wenn nach der Installation der L/W-WP keine andere vollwertige zentrale Beheizung des Gebäudes vorhanden ist.
11. Die installierte Wärmepumpenanlage verfügt über das Wärmepumpen-System-Modul (WPSM) wp-systemmodul.ch, sofern für die installierte thermische Nennleistung anwendbar (max. 15 kW). Über der Anwendbarkeitsgrenze des WPSM muss die Wärmepumpe über ein in der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpengütesiegel verfügen. Für die Auszahlung des Förderbeitrags muss das Zertifikat der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz FWS vorliegen.
12. Die von einer Fachfirma/Fachperson unterschriebene Leistungsgarantie Wärmepumpen von Energie Schweiz muss vorliegen.
13. Ab 100 kW_{th} ist eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt.
14. Der Förderbeitrag wird mit max. 50 W_{th} installierter Kesselnennleistung pro m² EBF bemessen. Der Beitragssatz darf maximal 50 % der massnahmenbezogenen Gesamtinvestitionen betragen.
15. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert und montiert werden. Ansonsten kann der zugesicherte Förderbeitrag verweigert werden.
16. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
17. Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragsätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.
18. Die vom Kanton ausbezahlten Fördermittel müssen auf der Steuererklärung beim Liegenschaftsunterhalt in Abzug gebracht werden.
19. Die Fachstelle Energie hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit dem Beitragsgesuch zusammenhängenden Akten zu verlangen und Kontrollen an den ausgeführten Bauten und Anlagen vorzunehmen.
20. Der Kanton Glarus, vertreten durch die Fachstelle Energie, kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die mit der Planung, der Erstellung und dem Betrieb der geförderten Bauten und Anlagen entstehen können.
21. Der Gesuchsteller willigt mit der Einreichung des Fördergesuchs in die Herausgabe aller in Zusammenhang mit dem Fördergesuch stehenden Daten durch das Departement Bau und Umwelt, Fachstelle Energie, an Dritte, insbesondere an die schweizerische Steuerbehörden (Gemeinde, Kanton und Bund), an Schlichtungsstellen und Gerichtsbehörden, sowie an Mieter und Pächter des Gesuchstellers, ein.

22. Es besteht grundsätzlich kein Anrecht auf Fördergelder (Art. 38, Abs.1 des kantonalen Energiegesetzes). Förderbeiträge können nur im Rahmen des jährlichen Budgets ausgerichtet werden. Bei knappen Mitteln entscheidet die Fondsverwaltung des Energiefonds über die Priorität der zu fördernden Projekte. Bei ausgeschöpftem Budget kann die Auszahlung auf das folgende Jahr verschoben werden.
23. Erzielt eine vom Kanton finanziell geförderte Massnahme eine Wirkung in Form einer CO₂-Einsparung, so beansprucht der Kanton diese CO₂-Wirkung für die Abrechnung der Globalbeiträge gegenüber dem Bund. Die CO₂-Wirkung kann nicht aufgeteilt oder anderen Organisationen abgetreten werden. Die von der CO₂-Abgabe gemäss dem Gesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen befreiten Unternehmen sind nicht förderberechtigt, sofern es sich um vom Bund durch Globalbeiträge mitfinanzierte Förderprogramme handelt.

Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Situationsplan mit Kennzeichnung des Objektes
- Offerten
- Unterzeichnete Leistungsgarantie Wärmepumpen
- Bestätigungsformular WPSM unterzeichnete Absichtserklärung
- Zertifikat internationales oder nationales Wärmepumpengütesiegel
- Schallschutznachweis
- Prinzipschema / Anlagenschema
- Produktdokumentation

Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular
- Abschlussrechnungen
- Inbetriebnahme Protokoll
- Zertifikat Wärmepumpensystemmodul WPSM bis 15 kW

6. Wasser/Wasser & Sole/Wasser Wärmepumpe M-06

Für den Ersatz einer Öl- Gas- oder Elektroheizung durch eine Wasser / Wasser oder eine Sole / Wasser Wärmepumpe gelten folgende Bedingungen.

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes und der kantonalen Energieverordnung, insbesondere die Bestimmungen der Vollzugsverordnung über den Energiefonds.
2. Pro EGID (eidgenössische Gebäudeidentifikationsnummer) muss ein Gesuch eingereicht werden.
3. Anspruchsberechtigt sind Eigentümer von Liegenschaften resp. Grundstücken die sich auf dem Kantonsgebiet Glarus befinden.
4. Kantonale Bauten und bauten anderer Kantone sind nicht Förderberechtigt.
5. Das Gesuch muss vor Bau- Installationsbeginn eingereicht werden. Wenn Sie das Gesuch eingereicht haben, können Sie anschliessend vor Erhalt des Förderbescheids auf eigenes Risiko mit der Installation beginnen.
6. Die Wärmepumpe ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder eine Elektroheizung.
7. Beiträge erhalten neu installierte, elektrisch betriebene Sole/Wasser-Wärmepumpenanlagen. Die Funktion als Hauptheizung übernehmen und über ein hydraulisches Wärmeverteilsystem verfügen.
8. Beitragsberechtigt sind für die gesamte Liegenschaft neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen befeuerten Einzel- und Etagenöfen.
9. Nicht beitragsberechtigt sind Erweiterungen, Ausbauten oder Anpassungen bestehender Wärmeverteilsysteme.
10. Es werden nur Fördergelder zugesichert, wenn nach Installation der Sole/ Wasser-Wärmepumpenanlage keine andere vollwertige zentrale Beheizung des Gebäudes vorhanden ist.
11. Die installierte Wärmepumpenanlage verfügt über das Wärmepumpen-System-Modul (WPSM) wp-systemmodul.ch, sofern für die Nennleistung anwendbar (max. 15kW). Über der Leistungsgrenze des WPSM muss die Wärmepumpe über ein in der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpengütesiegel verfügen
12. Die Leistungsgarantie für Wärmepumpen von Energie Schweiz muss unterzeichnet von einer Fachfirma/Fachperson vorliegen.
13. Die Erdwärmesonde muss durch eine Erdwärmesonden-Bohrfirma mit Gütesiegel abgeteuft werden.
14. Der Förderbeitrag wird mit max. 50 Wth installierter Kesselnennleistung pro m² EBF bemessen. Der Beitragssatz darf maximal 50 % der massnahmenbezogenen Gesamtinvestitionen betragen.
15. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert, montiert und ab 100 kWth über eine Strom- und Wärmemessung verfügen. Ansonsten kann der zugesicherte Förderbeitrag verweigert werden.
16. Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragsätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.
17. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
18. Die vom Kanton ausbezahlten Fördermittel müssen auf der Steuererklärung beim Liegenschaftsunterhalt in Abzug gebracht werden.
19. Die Fachstelle Energie hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit dem Beitragsgesuch zusammenhängenden Akten zu verlangen und Kontrollen an den ausgeführten Bauten und Anlagen vorzunehmen.
20. Der Kanton Glarus, vertreten durch die Fachstelle Energie, kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die mit der Planung, der Erstellung und dem Betrieb der geförderten Bauten und Anlagen entstehen können.
21. Der Gesuchsteller willigt mit der Einreichung des Fördergesuchs in die Herausgabe aller in Zusammenhang mit dem Fördergesuch stehenden Daten durch das Departement Bau und Umwelt, Fachstelle Energie, an Dritte, insbesondere an die schweizerische

- Steuerbehörden (Gemeinde, Kanton und Bund), an Schlichtungsstellen und Gerichtsbehörden, sowie an Mieter und Pächter des Gesuchstellers, ein.
22. Es besteht grundsätzlich kein Anrecht auf Fördergelder (Art. 38, Abs.1 des kantonalen Energiegesetzes). Förderbeiträge können nur im Rahmen des jährlichen Budgets ausgerichtet werden. Bei knappen Mitteln entscheidet die Fondsverwaltung des Energiefonds über die Priorität der zu fördernden Projekte. Bei ausgeschöpftem Budget kann die Auszahlung auf das folgende Jahr verschoben werden.
 23. Erzielt eine vom Kanton finanziell geförderte Massnahme eine Wirkung in Form einer CO₂-Einsparung, so beansprucht der Kanton diese CO₂-Wirkung für die Abrechnung der Globalbeiträge gegenüber dem Bund. Die CO₂-Wirkung kann nicht aufgeteilt oder anderen Organisationen abgetreten werden. Die von der CO₂-Abgabe gemäss dem Gesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen befreiten Unternehmen sind nicht förderberechtigt, sofern es sich um vom Bund durch Globalbeiträge mitfinanzierte Förderprogramme handelt.

Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Situationsplan mit Kennzeichnung des Objektes
- Offerten
- Unterzeichnete Leistungsgarantie Wärmepumpen Energie Schweiz
- Zertifikat: internationales oder nationales Wärmepumpengütesiegel
- Prinzipschema / Anlagenschema
- Produktdokumentation

Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular
- Rechnungen
- Inbetriebnahme Protokolle
- Zertifikat Wärmepumpensystemmodul WPSM bis 15 kWth

7. Anschluss an ein Wärmenetz

M-07

Förderung von Wärmenetz-Anschlüssen als Hauptheizung an Neubauten und bestehende Gebäude, als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung zur Nachverdichtung bestehender Wärmenetze.

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes und der kantonalen Energieverordnung, insbesondere die Bestimmungen der Vollzugsverordnung über den Energiefonds.
2. Pro EGID (eidgenössische Gebäudeidentifikationsnummer) muss ein Gesuch eingereicht werden.
3. Anspruchsberechtigt sind Eigentümer von Liegenschaften resp. Grundstücken die sich auf dem Kantonsgebiet Glarus befinden.
4. Kantonale Bauten und bauten anderer Kantone sind nicht Förderberechtigt.
5. Das Gesuch muss vor Bau- Installationsbeginn eingereicht werden. Wenn Sie das Gesuch eingereicht haben, können Sie anschliessend vor Erhalt des Förderbescheids auf eigenes Risiko mit der Installation beginnen.
6. Der Wärmebezug aus einem Wärmenetz muss für ein bestehendes genutztes Gebäude erfolgen. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
7. Der Anschluss an ein Wärmenetz ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
8. Beiträge erhalten nur neu erstellte Anschlüsse an bestehende Wärmenetze. Aus diesem Grund ist eine Anschlussbestätigung des Wärmelieferanten beizulegen.
9. Es werden nur Fördergelder zugesichert, wenn nach Anschluss an das Wärmenetz keine andere vollwertige zentrale Beheizung des Gebäudes vorhanden ist.
10. Leistungsanteile für Prozesswärme sind von der Förderung ausgeschlossen.
11. Unterstützt werden Anschlüsse an Wärmenetze, die Wärme aus Netzen beziehen, die zu mindestens 50 % des Nutzenergieanteils aus erneuerbaren Energien (Holz, Biogas, Erdwärme/Umweltwärme) oder Abwärme nutzen.
12. Der Förderbeitrag wird mit max. 50 Wth installierter Kesselnennleistung pro m² EBF bemessen. Der Beitragssatz darf maximal 50 % der massnahmenbezogenen Gesamtinvestitionen betragen.
13. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert und ausgeführt werden. Ansonsten kann der zugesicherte Förderbeitrag verweigert werden.
14. Beitragsberechtigt sind für die gesamte Liegenschaft neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraum-heizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen befeuerten Einzel- und Etagenöfen.
15. Nicht beitragsberechtigt sind Erweiterungen, Ausbauten oder Anpassungen bestehender Wärmeverteilsysteme.
16. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
17. Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragsätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.
18. Die vom Kanton ausbezahlten Fördermittel müssen auf der Steuererklärung beim Liegenschaftsunterhalt in Abzug gebracht werden.
19. Die Fachstelle Energie hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit dem Beitragsgesuch zusammenhängenden Akten zu verlangen und Kontrollen an den ausgeführten Bauten und Anlagen vorzunehmen.
20. Der Kanton Glarus, vertreten durch die Fachstelle Energie, kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die mit der Planung, der Erstellung und dem Betrieb der geförderten Bauten und Anlagen entstehen können.
21. Der Gesuchsteller willigt mit der Einreichung des Fördergesuchs in die Herausgabe aller in Zusammenhang mit dem Fördergesuch stehenden Daten durch das Departement Bau und Umwelt, Fachstelle Energie, an Dritte, insbesondere an die schweizerische Steuerbehörden (Gemeinde, Kanton und Bund), an Schlichtungsstellen und Gerichtsbehörden, sowie an Mieter und Pächter des Gesuchstellers, ein.
22. Es besteht grundsätzlich kein Anrecht auf Fördergelder (Art. 38, Abs.1 des kantonalen Energiegesetzes). Förderbeiträge können nur im Rahmen des jährlichen Budgets ausgerichtet werden. Bei knappen Mitteln entscheidet die Fondsverwaltung des

Energiefonds über die Priorität der zu fördernden Projekte. Bei ausgeschöpftem Budget kann die Auszahlung auf das folgende Jahr verschoben werden.

23. Erzielt eine vom Kanton finanziell geförderte Massnahme eine Wirkung in Form einer CO₂-Einsparung, so beansprucht der Kanton diese CO₂-Wirkung für die Abrechnung der Globalbeiträge gegenüber dem Bund. Die CO₂-Wirkung kann nicht aufgeteilt oder anderen Organisationen abgetreten werden. Die von der CO₂-Abgabe gemäss dem Gesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen befreiten Unternehmen sind nicht förderberechtigt, sofern es sich um vom Bund durch Globalbeiträge mitfinanzierte Förderprogramme handelt.

Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Situationsplan mit Kennzeichnung des Objektes
- Offerten
- Flächenberechnung
- Anschlussbestätigung
- Prinzipschema

Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular
- Rechnungen
- Inbetriebnahme Protokoll

8. Thermische Solaranlage

M-08

Förderung von thermischen Sonnenkollektoranlagen bei bestehenden Gebäuden.

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes und der kantonalen Energieverordnung, insbesondere die Bestimmungen der Vollzugsverordnung über den Energiefonds.
2. Pro EGID (eidgenössische Gebäudeidentifikationsnummer) muss ein Gesuch eingereicht werden.
3. Anspruchsberechtigt sind Eigentümer von Liegenschaften resp. Grundstücken die sich auf dem Kantonsgebiet Glarus befinden.
4. Kantonale Bauten und bauten anderer Kantone sind nicht Förderberechtigt.
5. Das Gesuch muss vor Bau- Installationsbeginn eingereicht werden. Wenn Sie das Gesuch eingereicht haben, können Sie anschliessend vor Erhalt des Förderbescheids auf eigenes Risiko mit der Installation beginnen.
6. Förderberechtigt sind Kollektoren, die auf www.kollektorliste.ch aufgeführt sind (im Wesentlichen mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806).
7. Die validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar liegt von einer Fachfirma unterschrieben vor.
8. Beiträge erhalten Sonnenkollektoren für Warmwasser und Heizungsunterstützung ab 2 kW_{th}
9. Für die Erweiterung der bestehenden Sonnenkollektoranlage für Warmwasser und Heizungsunterstützung ab 2 kW_{th} zusätzlicher Anlagenleistung.
10. Ab 20 kW Anlagenleistung ist eine aktive Anlagenüberwachung gemäss Vorgaben Swissolar Pflicht.
11. Solaranlagen auf Neubauten und Heutrocknungsanlagen müssen mit einem separaten Fördergesuch beantragt werden siehe (energie.gl.ch).
12. Die aktive Solaranlagenüberwachung bei Anlagen unter 20 kW wird durch ein kantonales Spezialprogramm gefördert siehe (energie.gl.ch).
13. Beitragsberechtigt sind neue Anlagen und die Erweiterung bestehender Anlagen.
14. Der reine Ersatz einer Anlage wird Kantonal gefördert siehe (energie.gl.ch)
15. Nicht förderberechtigt sind Luftkollektoren, und Schwimmbadheizungsanlagen.
16. Aufwendungen für Unterhalt und Reparaturen sind nicht beitragsberechtigt.
17. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert und montiert werden. Ansonsten kann der zugesicherte Förderbeitrag verweigert werden.
18. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
19. Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragsätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.
20. Der Beitragssatz darf maximal 50 % der massnahmenbezogenen Gesamtinvestitionen betragen.
21. Die vom Kanton ausbezahlten Fördermittel müssen auf der Steuererklärung beim Liegenschaftsunterhalt in Abzug gebracht werden.
22. Die Fachstelle Energie hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit dem Beitragsgesuch zusammenhängenden Akten zu verlangen und Kontrollen an den ausgeführten Bauten und Anlagen vorzunehmen.
23. Der Kanton Glarus, vertreten durch die Fachstelle Energie, kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die mit der Planung, der Erstellung und dem Betrieb der geförderten Bauten und Anlagen entstehen können.
24. Der Gesuchsteller willigt mit der Einreichung des Fördergesuchs in die Herausgabe aller in Zusammenhang mit dem Fördergesuch stehenden Daten durch das Departement Bau und Umwelt, Fachstelle Energie, an Dritte, insbesondere an die schweizerische Steuerbehörden (Gemeinde, Kanton und Bund), an Schlichtungsstellen und Gerichtsbehörden, sowie an Mieter und Pächter des Gesuchstellers, ein.
25. Es besteht grundsätzlich kein Anrecht auf Fördergelder (Art. 38, Abs.1 des kantonalen Energiegesetzes). Förderbeiträge können nur im Rahmen des jährlichen Budgets ausgerichtet werden. Bei knappen Mitteln entscheidet die Fondsverwaltung des

Energiefonds über die Priorität der zu fördernden Projekte. Bei ausgeschöpftem Budget kann die Auszahlung auf das folgende Jahr verschoben werden.

26. Erzielt eine vom Kanton finanziell geförderte Massnahme eine Wirkung in Form einer CO₂-Einsparung, so beansprucht der Kanton diese CO₂-Wirkung für die Abrechnung der Globalbeiträge gegenüber dem Bund. Die CO₂-Wirkung kann nicht aufgeteilt oder anderen Organisationen abgetreten werden. Die von der CO₂-Abgabe gemäss dem Gesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen befreiten Unternehmen sind nicht förderberechtigt, sofern es sich um vom Bund durch Globalbeiträge mitfinanzierte Förderprogramme handelt.

Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Offerten
- Anlagenschema oder Prinzipschema (erhältlich beim Installateur oder Lieferanten).
- Datenblatt Kollektor (technische Daten)
- Qualitätslabel Solar Keymark Nachweise EN 12975-1/-2 oder ISO 9806 erfüllt haben.
- Die validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar liegt von einer Fachfirma/Fachperson unterschrieben vor.

Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular
- Rechnungen
- Flächenberechnung (sofern verändert)
- Inbetriebnahme Protokoll

9. Minergie P/A Sanierung

M-12

Förderung von umfassenden MINERGIE-Gebäudesanierungen ohne Etappierung.

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes und der kantonalen Energieverordnung, insbesondere die Bestimmungen der Vollzugsverordnung über den Energiefonds.
2. Pro EGID (eidgenössische Gebäudeidentifikationsnummer) muss ein Gesuch eingereicht werden.
3. Anspruchsberechtigt sind Eigentümer von Liegenschaften resp. Grundstücken die sich auf dem Kantonsgebiet Glarus befinden.
4. Kantonale Bauten und Bauten anderer Kantone sind nicht Förderberechtigt.
5. Das Gesuch muss vor Bau- Installationsbeginn eingereicht werden. Wenn Sie das Gesuch eingereicht haben, können Sie anschliessend vor Erhalt des Förderbescheids auf eigenes Risiko mit der Installation beginnen.
6. Der Baubeginn ist erfolgt wenn das Gerüst erstellt wurde oder mit den Dämmungs-massnahmen im Gebäude begonnen wurde.
7. Die Minergie Basis Zertifizierung wird nur kantonal gefördert. Antragsformular siehe (energie.gl.ch)
8. Beitragsberechtigt sind nur Sanierungen an Gebäuden mit Baubewilligungsjahr vor 2000.
9. Als Mehrfamilienhaus gilt ein Wohnhaus mit mind. 3 Wohnungen.
10. Werden bei einer Sanierung bestehende Räume neu beheizt, zusätzlicher Wohnraum auf- oder angebaut, sind die betreffenden Sanierungen bzw. Neueinbauten nicht beitragsberechtigt.
11. Für die Berechnung des Förderbeitrages wird die bestehende Energiebezugsfläche vor der Sanierung berücksichtigt.
12. Die Projektierung und Ausführung der Sanierung muss durch eine ausgewiesene Fachperson erfolgen. Die Fachperson ist für die Aufklärung des Bauherrn über die Vermeidung von Bauschäden verantwortlich (wichtig bei Fenstersanierungen, fach-gerechte Ausführung, richtiges Lüften usw.).
13. Das Gebäude ist gemäss den eingereichten Unterlagen zu sanieren. Änderungen an der Gebäudehülle und/oder der Haustechnik, die den Energieverbrauch nachteilig beeinflussen, haben die Aberkennung des Förderbeitrages zur Folge.
14. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons aus den Massnahmen M-01 - M-09 ist nicht möglich.
15. Die Auszahlung erfolgt nur dann, wenn das definitive Minergie-A oder Minergie-P-Zertifikat vorliegt.
16. Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragsätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.
17. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
18. Die vom Kanton ausbezahlten Fördermittel müssen auf der Steuererklärung beim Liegenschaftsunterhalt in Abzug gebracht werden.
19. Die Fachstelle Energie hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit dem Beitragsgesuch zusammenhängenden Akten zu verlangen und Kontrollen an den ausgeführten Bauten und Anlagen vorzunehmen.
20. Der Kanton Glarus, vertreten durch die Fachstelle Energie, kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die mit der Planung, der Erstellung und dem Betrieb der geförderten Bauten und Anlagen entstehen können.
21. Der Gesuchsteller willigt mit der Einreichung des Fördergesuchs in die Herausgabe aller in Zusammenhang mit dem Fördergesuch stehenden Daten durch das Departement Bau und Umwelt, Fachstelle Energie, an Dritte, insbesondere an die schweizerische Steuerbehörden (Gemeinde, Kanton und Bund), an Schlichtungsstellen und Gerichtsbehörden, sowie an Mieter und Pächter des Gesuchstellers, ein.
22. Es besteht grundsätzlich kein Anrecht auf Fördergelder (Art. 38, Abs.1 des kantonalen Energiegesetzes). Förderbeiträge können nur im Rahmen des jährlichen Budgets ausgerichtet werden. Bei knappen Mitteln entscheidet die Fondsverwaltung des Energiefonds über die Priorität der zu fördernden Projekte. Bei ausgeschöpftem Budget kann die Auszahlung auf das folgende Jahr verschoben werden.

23. Erzielt eine vom Kanton finanziell geförderte Massnahme eine Wirkung in Form einer CO₂-Einsparung, so beansprucht der Kanton diese CO₂-Wirkung für die Abrechnung der Globalbeiträge gegenüber dem Bund. Die CO₂-Wirkung kann nicht aufgeteilt oder anderen Organisationen abgetreten werden. Die von der CO₂-Abgabe gemäss dem Gesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen befreiten Unternehmen sind nicht förderberechtigt, sofern es sich um vom Bund durch Globalbeiträge mitfinanzierte Förderprogramme handelt.

Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Situationsplan mit Kennzeichnung des Objektes
- Aktuelle Fotos der Gebäudeansichten und der zu sanierenden Gebäudeteile (auch bei Flachdachsanierungen)
- Bei Anbauten oder Aufstockungen farbige, aktuelle Baueingabepläne
- Ansicht mit bestehender Dämmung, welche für die Erreichung des U-Wertes angerechnet werden.
- Offerten der zur dämmtechnischen Sanierung relevanten Bauarbeiten
- Flächenberechnungen (auf der Basis von Plänen oder Fotos mit Flächenvermessung)
- U-Wert Berechnungen der Bauteile (bestehende Schichten sind zu bezeichnen)
- GEAK Plus (bei Wohnbauten, Schulen und einfachen Verwaltungsbauten) bzw. Gebäudeanalyse (sofern erforderlich)
- Fotos, Pläne oder Rechnungen

Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular
- Rechnungen
- Flächenberechnung (sofern verändert)
- Definitives Zertifikat Minergie A oder P

10. Minergie P Neubau M-16

Förderbedingung für Neubauten und Ersatzneubauten (Glarus Süd) im Minergie-P Standard.

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes und der kantonalen Energieverordnung, insbesondere die Bestimmungen der Vollzugsverordnung über den Energiefonds.
2. Pro EGID (eidgenössische Gebäudeidentifikationsnummer) muss ein Gesuch eingereicht werden.
3. Anspruchsberechtigt sind Eigentümer von Liegenschaften resp. Grundstücken die sich auf dem Kantonsgebiet Glarus befinden.
4. Kantonale Bauten und Bauten anderer Kantone sind nicht Förderberechtigt.
5. Das Gesuch muss vor Bau- Installationsbeginn eingereicht werden. Wenn Sie das Gesuch eingereicht haben, können Sie anschliessend vor Erhalt des Förderbescheids auf eigenes Risiko mit der Installation beginnen.
6. Die Minergie Basis-Zertifizierung wird kantonal gefördert. Antragsformular siehe (energie.gl.ch)
7. Der Baubeginn ist erfolgt wenn der Aushub oder beim Ersatzneubau der Abbruch erfolgt ist. Nachträglich eingereichte Formulare werden nicht berücksichtigt und zurück gesandt.
8. Zusatzzertifizierungen mit Minergie Eco ist möglich, aber nicht eine Bedingung.
9. Die Auszahlung erfolgt nur dann, wenn das definitive Minergie-A oder Minergie-P-Zertifikat vorliegt.
10. Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragsätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.
11. Der Beitragssatz darf maximal 50 % der massnahmenbezogenen Gesamtinvestitionen betragen.
12. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
13. Die vom Kanton ausbezahlten Fördermittel müssen auf der Steuererklärung beim Liegenschaftsunterhalt in Abzug gebracht werden.
14. Die Fachstelle Energie hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit dem Beitragsgesuch zusammenhängenden Akten zu verlangen und Kontrollen an den ausgeführten Bauten und Anlagen vorzunehmen.
15. Der Kanton Glarus, vertreten durch die Fachstelle Energie, kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die mit der Planung, der Erstellung und dem Betrieb der geförderten Bauten und Anlagen entstehen können.
16. Der Gesuchsteller willigt mit der Einreichung des Fördergesuchs in die Herausgabe aller in Zusammenhang mit dem Fördergesuch stehenden Daten durch das Departement Bau und Umwelt, Fachstelle Energie, an Dritte, insbesondere an die schweizerische Steuerbehörden (Gemeinde, Kanton und Bund), an Schlichtungsstellen und Gerichtsbehörden, sowie an Mieter und Pächter des Gesuchstellers, ein.
17. Es besteht grundsätzlich kein Anrecht auf Fördergelder (Art. 38, Abs.1 des kantonalen Energiegesetzes). Förderbeiträge können nur im Rahmen des jährlichen Budgets ausgerichtet werden. Bei knappen Mitteln entscheidet die Fondsverwaltung des Energiefonds über die Priorität der zu fördernden Projekte. Bei ausgeschöpftem Budget kann die Auszahlung auf das folgende Jahr verschoben werden.
18. Erzielt eine vom Kanton finanziell geförderte Massnahme eine Wirkung in Form einer CO₂-Einsparung, so beansprucht der Kanton diese CO₂-Wirkung für die Abrechnung der Globalbeiträge gegenüber dem Bund. Die CO₂-Wirkung kann nicht aufgeteilt oder anderen Organisationen abgetreten werden. Die von der CO₂-Abgabe gemäss dem Gesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen befreiten Unternehmen sind nicht förderberechtigt, sofern es sich um vom Bund durch Globalbeiträge mitfinanzierte Förderprogramme handelt.

Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Situationsplan mit Kennzeichnung des Objektes
- Provisorisches Zertifikat
- Flächenberechnungen EBF (Massgebend für die Fördersumme)
- Energetische Kennzahlen (U-Wert Berechnung)

Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular
- Rechnungen
- Flächenberechnung (sofern verändert)
- Definitives Zertifikat Minergie- A / P

11. Neubau/ Erweiterung Wärmenetz/-erzeuger

M-18

Förderbedingungen von Neubau / Erweiterung von Wärmenetzen sowie der Neubau / Erweiterung von Wärmeerzeugungsanlagen.

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes und der kantonalen Energieverordnung, insbesondere die Bestimmungen der Vollzugsverordnung über den Energiefonds.
2. Pro EGID (eidgenössische Gebäudeidentifikationsnummer) muss ein Gesuch eingereicht werden.
3. Anspruchsberechtigt sind Eigentümer von Liegenschaften resp. Grundstücken die sich auf dem Kantonsgebiet Glarus befinden.
4. Kantonale Bauten und bauten anderer Kantone sind nicht Förderberechtigt.
5. Das Gesuch muss vor Bau- Installationsbeginn eingereicht werden. Wenn Sie das Gesuch eingereicht haben, können Sie anschliessend vor Erhalt des Förderbescheids auf eigenes Risiko mit der Installation beginnen.
6. Das Projekt verteilt gegenüber vorher zusätzliche Wärme aus erneuerbaren Energien oder Abwärme. Reine Ersatzanlagen ohne Erweiterung sind nicht förderberechtigt.
7. Die zusätzlich verteilte Energie wird für die Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser eingesetzt. Prozesswärme ist nicht förderberechtigt.
8. Der Wärmebezug aus einem Wärmenetz muss für ein bestehendes, genutztes Gebäude erfolgen. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
9. Unterstützt werden Wärmenetze, mit mindestens 50 % des Nutzenergieanteils aus erneuerbaren Energien (Holz, Biogas, Erdwärme/Umweltwärme) oder Abwärme nutzen.
10. Die Wärmelieferung an Neubauten ist nicht förderberechtigt.
11. Das QM Holzheizwerke ist vollständig und termingerecht anzuwenden. (www.qmholzheizwerke).
12. Bei Anlagen mit Kostendeckender Einspeisevergütung KEV ist ausschliesslich die Wärmeproduktion, die über die energetischen Mindestanforderungen der KEV hinausgeht, förderberechtigt. Diese Menge wird projektspezifisch nachgewiesen.
13. Die Wärmenetzbetreiberin stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelzählungen zur Verfügung.
14. Ein Energielieferungsbericht nach 2 Jahren für die Sicherstellung des Anteils an erneuerbarer Energie im Wärmenetz ist einzureichen.
15. Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragsätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.
16. Der Beitragssatz darf maximal 50 % der massnahmenbezogenen Gesamtinvestitionen betragen.
17. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
18. Die vom Kanton ausbezahlten Fördermittel müssen auf der Steuererklärung beim Liegenschaftsunterhalt in Abzug gebracht werden.
19. Die Fachstelle Energie hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit dem Beitragsgesuch zusammenhängenden Akten zu verlangen und Kontrollen an den ausgeführten Bauten und Anlagen vorzunehmen.
20. Der Kanton Glarus, vertreten durch die Fachstelle Energie, kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die mit der Planung, der Erstellung und dem Betrieb der geförderten Bauten und Anlagen entstehen können.
21. Der Gesuchsteller willigt mit der Einreichung des Fördergesuchs in die Herausgabe aller in Zusammenhang mit dem Fördergesuch stehenden Daten durch das Departement Bau und Umwelt, Fachstelle Energie, an Dritte, insbesondere an die schweizerische Steuerbehörden (Gemeinde, Kanton und Bund), an Schlichtungsstellen und Gerichtsbehörden, sowie an Mieter und Pächter des Gesuchstellers, ein.
22. Es besteht grundsätzlich kein Anrecht auf Fördergelder (Art. 38, Abs.1 des kantonalen Energiegesetzes). Förderbeiträge können nur im Rahmen des jährlichen Budgets ausgerichtet werden. Bei knappen Mitteln entscheidet die Fondsverwaltung des

Energiefonds über die Priorität der zu fördernden Projekte. Bei ausgeschöpftem Budget kann die Auszahlung auf das folgende Jahr verschoben werden.

23. Erzielt eine vom Kanton finanziell geförderte Massnahme eine Wirkung in Form einer CO₂-Einsparung, so beansprucht der Kanton diese CO₂-Wirkung für die Abrechnung der Globalbeiträge gegenüber dem Bund. Die CO₂-Wirkung kann nicht aufgeteilt oder anderen Organisationen abgetreten werden. Die von der CO₂-Abgabe gemäss dem Gesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen befreiten Unternehmen sind nicht förderberechtigt, sofern es sich um vom Bund durch Globalbeiträge mitfinanzierte Förderprogramme handelt.

Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Situationsplan mit Kennzeichnung der Zentrale / Wärmeverteilung
- Offerten - Investitionsrechnung.
- Anlagenspezifikationen, Anlagenschema und Prinzipschema
- Anteil an erneuerbarer Energie im Wärmenetz (Energiebedarfsberechnung)
- Auszug der angeschlossenen Gebäude

Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular
- Rechnungen
- Inbetriebnahme Protokoll
- Energielieferungsstatistik nach 2 Jahren (Anteil erneuerbare Energie)

12. Thermische Solaranlage Neubau GL-19

Förderbeiträge an thermische Solaranlagen sind an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes und der kantonalen Energieverordnung, insbesondere die Bestimmungen der Vollzugsverordnung über den Energiefonds.
2. Beitragsberechtigt sind Privatpersonen und Firmen, die Eigentümer von Liegenschaften resp. Grundstücken auf dem Gebiet des Kantons Glarus sind.
3. Beitragsberechtigt sind nur Anlagen, deren Gesuch vor Installationsbeginn eingereicht wurde. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Zusage erfolgt auf eigenes Risiko. Der Baubeginn ist erfolgt sobald mit den Installationsarbeiten des Kollektors begonnen wurde.
4. Für die Bemessung des Förderbeitrags ist die Leistung des Kollektors massgebend.
5. Beitragsberechtigt sind Sonnenkollektoranlagen für Warmwasser oder für Warmwasser und Heizungsunterstützung.
6. Beitragsberechtigt sind Neuanlagen und der Ersatz bestehender Anlagen, die mehr als 15 Jahre alt sind. Übrige Anlagen werden gemäss HFM 2015 M-08 gefördert.
7. Die validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar/Energieschweiz www.qm-solar.ch liegt von einer Fachperson einer Fachfirma unterschrieben vor.
8. Es werden mindestens 2 kW thermische Kollektor-Nennleistungen installiert, bei einer Anlagenerweiterung werden mindestens 2 kW thermische Kollektor-Nennleistungen installiert.
9. Bei Anlagen ab 20 kW thermische Kollektor-Nennleistungen muss eine aktive Anlagenüberwachung nach den Vorgaben von Swissolar installiert werden. Die Anlagenüberwachung bei Kollektoren < 20 kW wird finanziell unterstützt.
10. Beitragsberechtigt sind nur Kollektortypen, welche die Anforderungen der Norm EN 12975-1/-2 erfüllen, das Label Solar-Keymark, das SPF Qualitätslabel oder ein gleichwertiges Label tragen. Aufgeführt in www.kollektorliste.ch
11. Ein Messkonzept muss vorgelegt werden. Die Anlagenüberwachung muss eine visuelle oder elektronische Überwachungsmöglichkeit aufweisen.
12. Bei grossen Anlagen kann eine Nutzenergieberechnung (mit Polysun o.ä.) verlangt werden.
13. Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragssätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.
14. Mit der Gemeinde ist abzuklären, ob für die Sonnenkollektoren eine Baubewilligung erforderlich ist.
15. Nach Abschluss des Projektes ist der zuständigen Fachstelle die Ausführungsbestätigung zusammen mit den benötigten Beilagen zur Auszahlung der Fördergelder einzureichen.
16. Die vom Kanton ausbezahlten Fördermittel müssen auf der Steuererklärung beim Liegenschaftsunterhalt in Abzug gebracht werden.
17. Der Kanton Glarus, vertreten durch die Fachstelle Energie, kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die mit der Planung, der Erstellung und dem Betrieb der geförderten Anlage entstehen können.
18. Die Fachstelle Energie hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit dem Beitragsgesuch zusammenhängenden Akten zu verlangen und Kontrollen an den ausgeführten Bauten und Anlagen vorzunehmen.
19. Der Gesuchsteller willigt mit der Einreichung des Fördergesuchs in die Herausgabe aller im Zusammenhang mit dem vorliegenden Fördergesuch stehenden Daten durch das Departement Bau und Umwelt, Fachstelle Energie, an Dritte, insbesondere an die schweizerische Steuerbehörde (Gemeinde, Kanton, Bund), an Schlichtungsstellen und Gerichtsbehörden, sowie an Mieter und Pächter des Gesuchstellers, ein.
20. Es besteht grundsätzlich kein Anrecht auf Fördergelder (Art. 38, Abs.1 des kantonalen Energiegesetzes). Förderbeiträge können nur im Rahmen des jährlichen Budgets ausgerichtet werden. Bei knappen Mitteln entscheidet die Fondsverwaltung des Energiefonds über die Priorität der zu fördernden Projekte. Bei ausgeschöpftem Budget kann die Auszahlung auf das folgende Jahr verschoben werden.
21. Die Beitragszusicherung gilt maximal 24 Monate ab Datum der Zusicherung.
22. Die maximal ausbezahlte Summe ist gemäss Energiegesetz Art.39 auf 40 % der Investitionskosten festgelegt. Alle darüberliegenden Fördersummen werden auf diesen Betrag gekürzt.

Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Offerten
- Anlagenschema oder Prinzipschema (erhältlich beim Installateur oder Lieferanten).
- Datenblatt Kollektor (technische Daten)
- Qualitätslabel Solar Keymark Nachweise EN 12975-1/-2 oder ISO 9806 erfüllt haben.
- Die validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar liegt von einer Fachfirma/Fachperson unterschrieben vor.

Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular
- Rechnungen
- Flächenberechnung (sofern verändert)
- Inbetriebnahme Protokoll

13. Beleuchtungsanlagen GL-24

Förderbeiträge für den Ersatz von Beleuchtungsanlagen sind an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes und der kantonalen Energieverordnung, insbesondere die Bestimmungen der Vollzugsverordnung über den Energiefonds.
2. Beitragsberechtigt sind Privatpersonen und Firmen, die Eigentümer von Liegenschaften resp. Grundstücken auf dem Gebiet des Kantons Glarus sind.
3. Beitragsberechtigt ist nur der Ersatz von Beleuchtungsanlagen in Gewerbe-, Industrie-, Bürobauten und Verkaufslokalen.
4. Beitragsberechtigt sind nur Bauten, deren Gesuch vor Baubeginn eingereicht wurde. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
5. Der Ersatz der Beleuchtung muss unter dem Aspekt der Energieeffizienz durchgeführt werden. Für den Nachweis kann einer der drei folgenden Varianten gewählt werden.
 - a. V1: Minergie-Beleuchtung: Die Anforderung an die MINERGIE®-Beleuchtung ist erfüllt, wenn deren Elektrizitätsbedarf um höchstens 25% der Differenz zwischen Grenz- und Zielwert über dem Zielwert der SIA-Norm 380/4 liegt. Der Nachweis erfolgt mit dem Programm ReluxEnergyCH.
 - b. V2: Zielwert der spezifischen Leistung nach SIA 380/4 eingehalten. Der Nachweis erfolgt mit dem Programm Lu-miTool.xls (Bezug über www.ENDK.ch).
 - c. V3: Nachweis der Energieeinsparung: Der Nachweis erfolgt mit einem geeigneten Tabellenkalkulationsprogramm. Um einen Förderbeitrag zu erhalten müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - i. Durch den Ersatz der Leuchtmittel muss die installierte Leistung gegenüber dem Ist-Zustand um mind. 40% reduziert werden.
 - ii. Die effektive jährliche Einsparung muss 1'500 kWh überschreiten. Für die Berechnung müssen die Zielwerte der Vollaststunden und die entsprechenden Standardnutzungen verwendet werden (Tabelle 63, Anhang C, SIA 380/4).
 - iii. Spezialnutzungen sind zu begründen.
6. Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragssätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.
7. Nach Abschluss des Projektes ist der zuständigen Fachstelle die unterzeichnete Ausführungsbestätigung mit den geforderten Unterlagen einzureichen.
8. Die vom Kanton ausbezahlten Fördermittel müssen auf der Steuererklärung beim Liegenschaftsunterhalt in Abzug gebracht werden.
9. Der Kanton Glarus, vertreten durch die Fachstelle Energie, kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die mit der Planung, der Erstellung und dem Betrieb der geförderten Bauten und Anlagen entstehen können.
10. Die Fachstelle Energie hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit dem Beitragsgesuch zusammenhängenden Akten zu verlangen und Kontrollen an den ausgeführten Bauten und Anlagen vorzunehmen.
11. Der Gesuchsteller willigt mit der Einreichung des Fördergesuchs in die Herausgabe aller im Zusammenhang mit dem vorliegenden Fördergesuch stehenden Daten durch das Departement Bau und Umwelt, Fachstelle Energie, an Dritte, insbesondere an die schweizerische Steuerbehörde (Gemeinde, Kanton, Bund), an Schlichtungsstellen und Gerichtsbehörden, sowie an Mieter und Pächter des Gesuchstellers, ein.
12. Es besteht grundsätzlich kein Anrecht auf Fördergelder (Art. 38, Abs.1 des kantonalen Energiegesetzes). Förderbeiträge können nur im Rahmen des jährlichen Budgets ausgerichtet werden. Bei knappen Mitteln entscheidet die Fondsverwaltung des Energiefonds über die Priorität der zu fördernden Projekte. Bei ausgeschöpftem Budget kann die Auszahlung auf das folgende Jahr verschoben werden.
13. Die Beitragszusicherung gilt maximal 24 Monate ab Datum der Zusicherung.
14. Die maximal ausbezahlte Summe ist gemäss Energiegesetz Art.39 auf 40 % der Investitionskosten festgelegt. Alle darüberlegenden Fördersummen werden auf diesen Betrag gekürzt.

Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- 1: MINERGIE-Beleuchtung nach SIA 380/4 (Relux Energy CH, Abgabe der Berechnungsdatei) oder
- V2: Zielwert spezifische Leistung nach SIA 380/4 (Lumitool.xls, Abgabe der Berechnungsdatei) oder
- V3: Nachweis der Energieeinsparung (Standardnutzungen, Reduktion 50% gegenüber Ist-Zustand)
- Datenblätter aller Leuchtentypen mit sämtlichen relevanten Angaben (Leuchtentyp, Leuchtenwirkungsgrad, UGR, Systemleistung, Standbyleistung, Lichtstrom pro Leuchte)
- Grundrisspläne mit eingezeichneten Leuchten, Raumnutzung und Flächenangaben (Mst. 1:100) (nur bei Verwendung von V1 oder V2)
- Schriftliche Begründung bei Verwendung von Spezialnutzung

Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular
- detaillierte Schlussrechnung
- Gemäss den Förderbestimmungen Ziffer 5 Absatz c. / ii Ist die jährliche Einsparung entsprechend dem Standardnutzen der SIA (Tabelle 63 Anhang C SIA 380/4) nachzuweisen)
- Inbetriebnahme Protokoll

14. Gebäudeautomation GL-25

Förderbeiträge an Projekte im Bereich Gebäudeautomation sind an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes und der kantonalen Energieverordnung, insbesondere die Bestimmungen der Vollzugsverordnung über den Energiefonds.
2. Beitragsberechtigt sind Privatpersonen und Firmen, die Eigentümer von Liegenschaften resp. Grundstücken auf dem Gebiet des Kantons Glarus sind.
3. Beitragsberechtigt sind nur Anlagen, deren Gesuch vor Installationsbeginn eingereicht wurde. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
4. Beitragsberechtigt sind nur Automationssysteme die sich nach den Anforderungen der Norm SIA 386.110 (EN15232) richten.
5. Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragsätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.
6. Nach Abschluss des Projektes ist der zuständigen Fachstelle die Ausführungsbestätigung zur Auszahlung der Fördergelder einzureichen.
7. Die vom Kanton ausbezahlten Fördermittel müssen auf der Steuererklärung beim Liegenschaftsunterhalt in Abzug gebracht werden.
8. Der Kanton Glarus, vertreten durch die Fachstelle Energie, kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die mit der Planung, der Erstellung und dem Betrieb der geförderten Anlage entstehen können.
9. Die Fachstelle Energie hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit dem Beitragsgesuch zusammenhängenden Akten zu verlangen und Kontrollen an den ausgeführten Bauten und Anlagen vorzunehmen.
10. Der Gesuchsteller willigt mit der Einreichung des Fördergesuchs in die Herausgabe aller im Zusammenhang mit dem vorliegenden Fördergesuch stehenden Daten durch das Departement Bau und Umwelt, Fachstelle Energie, an Dritte, insbesondere an die schweizerische Steuerbehörde (Gemeinde, Kanton, Bund), an Schlichtungsstellen und Gerichtsbehörden, sowie an Mieter und Pächter des Gesuchstellers, ein.
11. Es besteht grundsätzlich kein Anrecht auf Fördergelder (Art. 38, Abs.1 des kantonalen Energiegesetzes). Förderbeiträge können nur im Rahmen des jährlichen Budgets ausgerichtet werden. Bei knappen Mitteln entscheidet die Fondsverwaltung des Energiefonds über die Priorität der zu fördernden Projekte. Bei ausgeschöpftem Budget kann die Auszahlung auf das folgende Jahr verschoben werden.
12. Die Beitragszusicherung gilt maximal 24 Monate ab Datum der Zusicherung.
13. Die maximal ausbezahlte Summe ist gemäss Energiegesetz Art.39 auf 40 % der Investitionskosten festgelegt. Alle darüberliegenden Fördersummen werden auf diesen Betrag gekürzt.

Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Kopie Offerte(n)
- Produktebeschrieb, technische Daten, Pläne
- Funktionsbeschrieb pro Gewerk

Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular
- detaillierte Schlussrechnung

15. Energiecoaching GLIM-10

Förderbeiträge an ein Energie-Coaching sind an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes und der kantonalen Energieverordnung, insbesondere die Bestimmungen der Vollzugsverordnung über den Energiefonds.
2. Beitragsberechtigt sind Privatpersonen und Firmen, die Eigentümer von Liegenschaften resp. Grundstücken auf dem Gebiet des Kantons Glarus sind.
3. Beitragsberechtigt sind nur Projekte, deren Gesuch durch die kantonale Energiefachstelle bewilligt wurde. Ein Projektbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
4. Beitragsberechtigt sind nur Projekte, die durch einen vom Kanton autorisierten Energie-Coach durchgeführt werden. Die aktuelle Liste finden Sie auf (energie.gl.ch).
5. Nach Abschluss des Energie- Coachings, sind eine Kopie des Beratungsberichtes sowie die ausgefüllte Ausführungsbestätigung zur Auszahlung der Fördergelder an die kantonale Energiefachstelle einzureichen.
6. Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragssätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.
7. Die vom Kanton ausbezahlten Fördermittel müssen auf der Steuererklärung beim Liegenschaftsunterhalt in Abzug gebracht werden.
8. Der Kanton Glarus, vertreten durch die Fachstelle Energie, kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch die Umsetzung der durch den Energie-Coach vorgeschlagenen Massnahmen entstehen können.
9. Die Fachstelle Energie hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit dem Beitragsgesuch zusammenhängenden Akten zu verlangen und Kontrollen an den ausgeführten Bauten und Anlagen vorzunehmen.
10. Der Gesuchsteller willigt mit der Einreichung des Fördergesuchs in die Herausgabe aller im Zusammenhang mit dem vorliegenden Fördergesuch stehenden Daten durch das Departement Bau und Umwelt, Fachstelle Energie, an Dritte, insbesondere an die schweizerische Steuerbehörde (Gemeinde, Kanton, Bund), an Schlichtungsstellen und Gerichtsbehörden, sowie an Mieter und Pächter des Gesuchstellers, ein.
11. Es besteht grundsätzlich kein Anrecht auf Fördergelder (Art. 38, Abs.1 des kantonalen Energiegesetzes). Förderbeiträge können nur im Rahmen des jährlichen Budgets ausgerichtet werden. Bei knappen Mitteln entscheidet die Fondsverwaltung des Energiefonds über die Priorität der zu fördernden Projekte. Bei ausgeschöpftem Budget kann die Auszahlung auf das folgende Jahr verschoben werden.
12. Die Beitragszusicherung gilt maximal 24 Monate ab Datum der Zusicherung.

Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchsformular

Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular
- GEAKplus
- Schlussrechnung